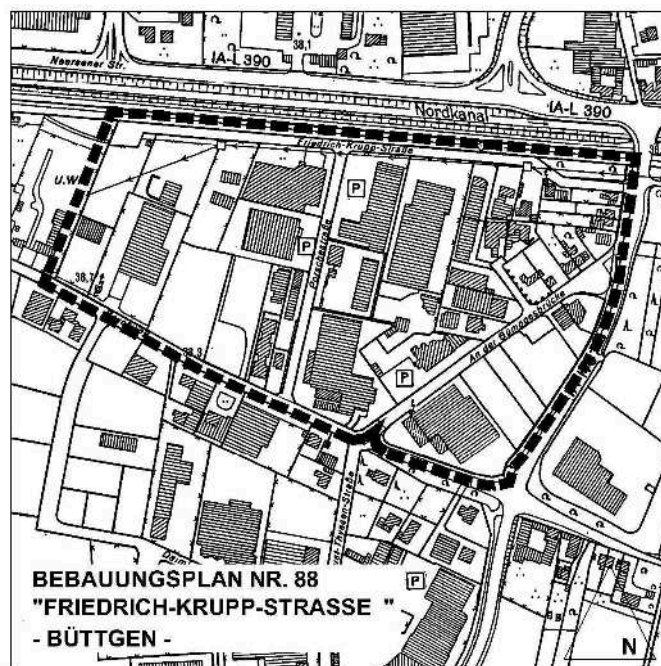


Satzung
der Stadt Kaarst über eine Veränderungssperre
für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplanes Nr. 88 „Friedrich-Krupp-Strasse“ –Büttgen-

Aufgrund der §§ 14 und 16,17 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. 10. 2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. 6. 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Kaarst hat am 29.05.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 „Friedrich-Krupp-Strasse“ - Büttgen – im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen. Diese Dringlichkeitsentscheidung ist am 19.06.2008 vom Stadtrat genehmigt und am 06.06.2008 veröffentlicht worden. Am 31.01.2015 erfolgte aufgrund einer erneuten Bekanntmachungsanordnung vom 27.01.2015 die erneute Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses. Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen. Ein Plan mit der Darstellung des Geltungsbereiches der Veränderungssperre ist Bestandteil dieser Satzung.



§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen;
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. Die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, wenn die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Kaarst, den _____ 2015
Die Bürgermeisterin

Dr. Ulrike Nienhaus